Ein Ehrenmann des preußischen Volkes, der verstorbene General v. Grolmann, sagt: „Wenn unser System des Vielschreibens und Wenigsehens auch in den alten Provinzen den Wagen des Staats so leidlich fortschleppt, weil Ehrlichkeit, guter Wille und alte Gewohnheit das Land von selbst in Ordnung hält, so ist es nicht so in dem Posenschen, wo ein systematisch getriebener böser Wille alle Maßregeln der Regierung unterdrückt und gegen den Staat selbst anwendet; in solchen Provinzen, in solchen Zeiten muß Persönlichkeit, Thätigkeit und Kraft einschreiten, das todte Papier muß der lebendigen That weichen."

Dieses Wort, im Jahre 1831 geschrieben, war bisher ein todter Buchstabe; aber es muß anders werden; die Thätigkeit und Kraft, und mit ihr die lebendige That muß aus unserer Mitte hervorgehen; die neue Entwickelung unseres Staatslebens beruft uns ja in den Rath der Fürsten und zur Entscheidung unserer Geschicke.

Das fühlende Volk ist des herzlosen Tändelns mit dem Verbrechen überdrüssig; es erkennt, daß auf diesem Wege der frechen Gesetzlosigkeit der Muth wachsen muß, Unschuldige für Schuldige leiden, und es verlangt, zu der gesetzlichen Ordnung dauernd zurückzukehren.

Es ist auch zu erwägen, daß nicht zu allen Zeiten 20,000 brave Soldaten zum Schutze unseres Eigenthums bereit stehen können; wir müssen daher die Mittel in uns selbst zu finden suchen, um den Ränken einer organisirten Verschwörung kräftig zu begegnen.

Der Netzdistrikt verfolgt zwar sein besonderes Interesse, seine Einverleibung mit Preußen und durch Preußen mit Deutschland; er hat es überdrüssig, bei jedem Wechsel des Ober-Präsidiums zum Spielball liberaler Einfälle zu dienen; aber seine Bewohner sind Preußen und verwerfen einmüthig die sogenannte nationale Reorganisation, welche nur der Verschwörung eine breitere Basis bietet.

Der unterzeichnete Central-Bürgerausschuß erlaubt sich daher die preußisch gesinnten Männer in sämmtlichen Kreisen des Großherzogthums freundlichst einzuladen, sich durch Kreis-Deputirte zu einer Besprechung den 14. Mai Sonntags Nachmittags 3 Uhr in Bromberg im sogenannten Tonnschen Gasthaus einzufinden, um über die zu ergreifenden fernern Maßregeln eine nähere Erörterung zu veranlassen.

Als Gegenstände der Berathung werden, ohne irgend einem Beschlusse vorgreifen zu wollen, namentlich bezeichnet:

1. In allen Kreisen sind Bezirks-Comités zur Wahrung der preußischen Interessen zu bilden, von welchen die des Netzdistrikts, und die übrigen nach Gefallen, sich dem hiesigen als Central-Ausschuß anschließen.
2. In allen Kreisen sind die preußisch gesinnten Männer in den Waffen zu üben; jeder Kreis ist zu diesem Zwecke in Bezirke zu theilen, in welchen ein geeigneter Mann des Vertrauens die militairische Organisation leitet. Die einzelnen Dorfschaften werden wöchentlich in den militairischen Exercitien geübt und versammeln sich in Zeitabschnitten bezirksweise zu größeren Uebungen, welche auch, zur Belebung des Volksgeistes, zu einem Volksfeste benutzt werden können. Die einzelnen Kreise verpflichten sich zu gegenseitiger Hülfe und zur Organisirung bereiter Mittel, um durch Freischaaren bedrohten Orten zu Hülfe zu eilen und die feigen Absichten der Verschwörung überall im ersten Keime zu vernichten.
3. Es muß dafür gesorgt werden, durch treue Berichte über die bisherigen Vorgänge in den einzelnen Kreisen ein Bild des verbrecherischen Treibens der revolutionairen Partei und ihrer einzelnen Führer namentlich zu erhalten. Diese Berichte sollen hiernächst als Referat verarbeitet, dem deutschen Volke zur Heilung von seiner traurigen Befangenheit und Unkenntniß der hiesigen Verhältnisse, im Drucke vorgelegt werden.
4) Als Zweck jenes Referats ist auch der zu bezeichnen, den geplünderten und beraubten Landesgenossen, sowie den Hinterbliebenen der Gemordeten den Rechtsweg gegen die Verbrecher und ihre Mitschuldigen zu sichern. § 29 Tit. 6 Th. I. des Allg. L.-R. bestimmt:

   Haben Mehrere zur Zufügung eines Schadens aus Vorsatz oder grobem Versehen mitgewirkt, so haften sie einer für alle und alle für einen.

Die Rechtsverständigen werden dringend ersucht, uns mit Bezug auf die hiesigen Verhältnisse mit ihren Gutachten über die Frage zu erfreuen, inwieweit, mit Rücksicht auf jene gesetzliche Vorschrift, die versteckten reichen Führer der Verschworenen für das durch ihre vorgeschobenen Helfershelfer verübte Unrecht zum Schadensersatz verpflichtet sind.

Der Central-Ausschuß beschließt den Druck dieser Einladung und ihre Versendung nach allen Kreisen, an die Regierungen zu Bromberg und Posen und an das verantwortliche Ministerium Sr. Majestät. Für die Einrückung derselben in die Posener deutsche Zeitung soll gleichfalls gesorgt werden.

Bromberg den 29. April 1848.

Der Central-Bürgerausschuß für den Netzdistrikt zur Wahrung der Preußischen Interessen im Großherzogthum Posen.

Gedruckt bei C. Sasse in Bromberg.

80